

# Stadt Amberg

Marktplatz 11  
92224 Amberg



<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	004/0010/2011
	<b>Erstelldatum:</b>	öffentlich 04.07.2011
	<b>Aktenzeichen:</b>	Ref. 4 Dr. K/Se
<b>Sozialplanung - Planungsbereich II - Kindertagesbetreuung</b>		
<b>Referat für Jugend, Senioren und Soziales</b> <b>Verfasser: Herr Gerhard Rosenmeier</b>		
<b>Beratungsfolge</b>	19.07.2011 25.07.2011	Jugendhilfeausschuss Stadtrat

## Beschlussvorschlag:

Die von Herrn John vom Basis-Institut vorgestellten Ergebnisse der quantitativen Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung werden zur Kenntnis genommen.

Die auf der Grundlage dieser Planungen notwendigen Krippenplätze werden als bedarfsnotwendig anerkannt.

## Sachstandsbericht:

Nach den §§ 79 und 80 SGB VIII ist die öffentliche Jugendhilfe zu einer differenzierten Jugendhilfeplanung verpflichtet. Diese bildet auch die Grundlage der Planung für den Ausbau von Angeboten für Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder unter 3 Jahren. Mit dem am 16.12.2008 in Kraft getretenen Kinderförderungsgesetz (KiFöG) hat ab dem 01.08.2013 ein Kind ab dem vollendeten 1. Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

Der Ausbau und die Sicherstellung eines quantitativen und qualitativen Angebotes der Kindertagesbetreuung ist originäre Aufgabe der Kommunen. Die Bedarfsplanung und -feststellung richtet sich nach den Gegebenheiten vor Ort und muss sich an den Wünschen und Bedürfnissen der Eltern orientieren. Ein qualitativ gutes und bedarfsgerechtes Angebot an Kinderbetreuungsplätzen in Amberg ist für Kinder und Familien von elementarer Bedeutung.

Damit die Kommunen oder Gemeinden bis zum Inkrafttreten des Rechtsanspruches 2013 ein bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung stellen können, werden Fördermittel aus Bundes- und Landesmitteln bereitgestellt. Für jeden neu geschaffenen Platz deckt der Staat im Schnitt 70 % der Kosten.

Die Verwaltung schlägt vor, die auf der Grundlage dieser Planungen notwendigen 80 Krippenplätze als bedarfsnotwendig anzuerkennen.

---

Dr. Knerer-Brütting, Rechtsdirektor

**Anlage**

Tagesbetreuungsplan Teilplan I: Quantitativer Bedarf

Verteiler:

Mitglieder des Jugendhilfeausschusses  
Ref. 1, Ref. 2, Ref. 4, Amt 4.1, Amt 4.2, RP  
z. A. Beschlussvorlagen  
z. Reg.-Akt